

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung: Ton und Bild.

Prof. Andreas Grimm
Geschäftsführender Direktor

Duesseldorf den 03. Februar 2011

Institut Fuer Musik Und Medien
Robert Schumann Hochschule Duesseldorf

Georg-Glock-Straße 15 / D - 40474 Duesseldorf / www.musikundmedien.net
/ institut@musikundmedien.net / T +49.211.4918.240 / F +49.211.4918.241 /

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“ der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 07.04.2008. Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 41 Absatz 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG - vom 01. April 2008) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- §1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- §2 Termine
- §3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

II. Feststellungsverfahren

- §4 Verfahrensgliederung
- §5 Durchführung des Verfahrens, Leistungen
- §6 Dauer des Feststellungsverfahrens
- §7 Kommissionen
- §8 Bewertungen
- §9 Feststellung der künstlerischen Eignung

III. Durchführungsbestimmungen

- §10 Prüfungsniederschrift
- §11 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
- §12 Anrechnung anderer Leistungen
- §13 Prüfungswiederholung
- §14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- §15 Einsicht in die Unterlagen

IV. Schlussbestimmung

- §16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anhang

§1 Ziel und Zweck des Verfahrens

1. Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um im Bachelorstudiengang „Ton und Bild“ der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und der Fachhochschule Düsseldorf mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden.
2. Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen aus § 41 KunstHG ist für den Studiengang gem. § 41 Abs. 5 KunstHG der Nachweis der künstlerischen Eignung Einschreibungsvoraussetzung.
3. Die künstlerische Eignung (vgl. §9) wird in einem besonderen, sich nach §4 dieser Ordnung in mehrere Abschnitte gliedernden Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§2 Termine

Das Feststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Ton und Bild“ findet einmal jährlich statt und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekannt gegeben.

§3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

1. Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der für das betreffende Wintersemester bis zum 15. März in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingegangen sein muss. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs sowie des künstlerischen Instrumentalfaches bzw. Gesang enthalten.
2. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lebenslauf (tabellarisch) inkl. musikalischer Vorbildung.
 - b) Nachweis der Fachhochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife entsprechend § 41 Abs. 1 KunstHG) bzw. eines gleichwertigen Schulabschlusses im Original oder in beglaubigter Abschrift/ Fotokopie. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.
 - c) Arbeitsproben auf einem von der Hochschule vorgeschriebenen Medienträger sowie eine schriftliche Erläuterung dieser Produktion (ca. eine Seite DIN A4).
 - d) Begründung zur Studiengangswahl und Berufszielen auf maximal einer DIN A4 Seite.
 - e) Ein Passfoto (Name und Anschrift auf der Rückseite).
 - f) Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes in der Bundeswehr bzw. im zivilen Ersatzdienst.
 - g) Rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4).
 - h) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bei nicht muttersprachlich Deutsch sprechenden Studienbewerbern, der durch die Vorlage einer bestandenen Sprachprüfung auf dem Niveau der C 2 entsprechenden Sprachprüfungsstufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erbracht wird.
 - i) Ab dem WS 2009/10 der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums. Geeignet sind praktische Tätigkeiten in Tonstudios, Medienunternehmen, Filmstudios, Postproduktionsfirmen, Werbeagenturen, Theatern, Rundfunkanstalten o.ä. Der schriftliche Nachweis über dieses Praktikum kann nachgereicht werden. Er muss spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden.
3. Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.
4. Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§4 Verfahrensgliederung

Das Verfahren gliedert sich in drei Prüfungsteile:

Teil 1: Feststellung der musikalischen Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang:

- a) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen,
- b) technisches Können,
- c) Stilbewußtsein.

Teil 2: Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalischen Hörfähigkeiten für die obligatorischen musiktheoretischen Nebenfächer:

- a) Musiktheorie
- b) Musikalische Gehörbildung

Teil 3: Sichtung der eingereichten Arbeiten und Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten durch ein Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission.

§5 Durchführung des Verfahrens: Leistungen

Zu Prüfungsteil 1: Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang erfolgt durch musikalischen Vortrag. Soll das künstlerische Instrumentalhauptfach dem Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung entstammen, so sind drei Vortragsstücke aus drei Stilepochen darzubieten. Entstammt das künstlerische Hauptfach dem Studiengang Gesang, dann sind mindestens eine Arie aus Oper und Oratorium sowie zwei Kunstlieder, ausgenommen die Arie aus dem Oratorium, auswendig vorzutragen und ein selbstgewählter, deutschsprachiger Text (Gedicht oder Prosa) vorzusprechen.

Im Bereich eines angestrebten künstlerischen Instrumentalstudiums von Keyboard/Jazzpiano, Jazz-/E-Gitarre, E-Bass, Jazz-Kontrabass, Drumset, Perkussion, Jazz-Trompete, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette und Jazz/Pop-Gesang sind die im Anhang zur Eignungsprüfungsverordnung mitgeteilten besonderen Eignungsanforderungen zu erfüllen. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein. Zur Prüfung zugelassene Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard/Jazzpiano, Jazz-/E-Gitarre, E-Bass, Jazz-Kontrabass, Schlagzeug (klassisch), Drumset, Perkussion, Jazz-Trompete, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette, alle Orchesterinstrumente, Gitarre (klassisch), Blockflöte, Gesang und Jazz/Pop-Gesang.

Wird keine künstlerisch-musikalische Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden (vgl. §8 Abs.1). Das Feststellungsverfahren wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

Zu Prüfungsteil 2:

a) Zur Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sind Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre nachzuweisen.

b) Im Rahmen eines Tests wird die musikalische Hörfähigkeit beurteilt.

Werden keine ausreichenden musiktheoretischen Kenntnisse (Prüfungsteil 2 a) oder keine ausreichenden musikalischen Hörfähigkeiten (Prüfungsteil 2 b) festgestellt, so gilt insgesamt der für das Studium erforderliche Prüfungsteil 2 als nicht bestanden. Mit Ausnahme der möglichen Wiederholung des Prüfungsteils 2 unter bestimmten Bedingungen (vgl. §9 Abs.2) gilt damit die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

Zu Prüfungsteil 3: Eingereicht werden müssen mindestens zwei Arbeiten aus zwei verschiedenen der acht Schwerpunkte des Studiengangs „Ton und Bild“: Medienkomposition, Musikinformatik, Musikproduktion, Musik und AV-Produktion, Musik- und Medienmanagement, Musik und Text, Klassische Musikaufnahme oder Visual Music. Eine eindeutige schriftliche Zuordnung zu den Schwerpunkten ist erforderlich. Den eingereichten Arbeiten ist jeweils eine DIN A4 Seite mit Erläuterungen zu deren Entstehung hinzuzufügen.

Als einzureichende Arbeiten gelten:

- a) Medienkomposition: Arbeitsmappe mit eigenen Kompositionen bzw. Arrangements in Noten/Leadsheets und/oder Produktion eigener Werke in Form von Medien (CD oder DVD).
- b) Musikinformatik: eine Arbeit aus dem Bereich Computermusik: z.B. eine maximal 10-minütige Komposition als Tonträger (CD oder DVD) und Text-Beschreibung, eine interaktive Arbeit als lauffähige Standalone-Software (mit einfacher Anleitung sowie technischer und inhaltlicher Dokumentation auf CD-ROM), oder (bei installativen, ortsgebundenen Arbeiten) eine Dokumentation, aus der sich das Werk

erschliesst (z.B. einfache Filmaufnahme als Quicktime Movie).

c) Musikproduktion: insgesamt max. 10-minütige Arbeit bzw. Ausschnitt/e aus dem Bereich Jazz/ Populärmusik wie z.B. Aufnahme akustischer Instrumente, Midi-/ computergestützte Musikproduktion oder Live-Aufnahme. Format: CD oder DVD.

d) Musik und AV Produktion: max. 10-minütiges Werk gestaltet mit audiovisuellen Mitteln (Kurzfilm, Mehrkameraaufzeichnung, Animation, Dokumentation o.ä.). Format: Quicktime Movie auf CD oder DVD. Der Clip muss in Quicktime auf Mac und PC abspielbar sein.

e) Musik- und Medienmanagement: Konzept für ein Unternehmen im Bereich „Musik und Medien“.

f) Musik und Text: mind. fünfseitiges Essay zu einem musikrelevanten Thema.

g) Klassische Musikaufnahme: max. 10-minütiger Ausschnitt aus einer Tonaufnahme klassischer/ moderner Musik (akustische Instrumente) oder ein max. 10-minütiger Ausschnitt eines selbst produzierten Hörspiels, einer Toncollage oder eines Tonbilds. Um die persönliche Vielfalt zu dokumentieren, können auch verschiedene kleinere Arbeiten im jeweiligen Bereich in der Länge von insgesamt max. 10 Minuten eingereicht werden.

h) Visual Music: max. 3-minütiger Clip/ Video. Visualisierung von Musik bzw. Ton in bewegten Bildern (Video) oder Animationen (Motion Graphics), dabei müssen Ton und Bild einen klar zu erkennenden Bezug zueinander haben. Format: Quicktime Movie auf CD oder DVD. Der Clip muss in Quicktime auf Mac und PC abspielbar sein.

Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten wird abgeschlossen durch ein Gespräch mit der Finanzierungsprüfungskommission.

Wird keine besondere künstlerische Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden (vgl. §8 Abs.1).

§6 Dauer des Feststellungsverfahrens

Die Zeit für den künstlerisch-musikalischen Vortrag im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang (Prüfungsteil 1) soll höchstens 15 Minuten betragen. Die Zeit für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstandes sowie der musikalischen Hörfähigkeiten (Prüfungsteil 2) soll höchstens je 60 Minuten betragen. Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten im Fachgespräch (Prüfungsteil 3) soll 15 Minuten nicht übersteigen.

Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfungen festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

§7 Kommissionen

1. Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung werden drei getrennt prüfende Kommissionen eingesetzt.

2. Der für den Bachelorstudiengang „Ton und Bild“ zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 der Robert Schumann Hochschule achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungsordnung und setzt die Prüfungskommissionen ein.

Die Mitglieder des Rektorats sowie die des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Eignungsprüfung in allen ihren Teilen beizuwohnen.

3. Die Kommission für die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung in Bezug auf das künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang besteht aus mindestens drei Fachprüfern bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht. Dabei soll mindestens ein/eine stimmberechtigte/r Fachprüfer/in der Gruppe der/die das Studienfach hauptamtlich Lehrenden entstammen.

4. Die Kommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstandes sowie der musikalischen Hörfähigkeiten besteht insgesamt aus zwei Fachvertretern der Lehrgebiete Tonsatz, Musiktheorie und Gehörbildung. Ein Kommissionsmitglied führt die Aufsicht, spielt in der Gehörprüfung die Aufgaben am Klavier vor und wertet die von Fachvertretern erarbeiteten, den Bewerbern vorgelegten Testbögen aus. Das andere Kommissionsmitglied kontrolliert die Auswertung und bestätigt die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses.

5. Die Kommission für die Feststellung der für den Studiengang erforderlichen besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten besteht aus mindestens zwei Fachprüfern aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden am IMM bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht.

6. Für alle Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Eignungsprüfungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nicht öffentlich.

§8 Bewertungen

1. Die Kommissionen zur Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung in Bezug auf das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang verfahren wie folgt:

Der künstlerische Vortrag wird von jedem anwesenden Kommissionsmitglied mit einem Buchstaben (A, B, C) bewertet. Die/ der Kommissionsvorsitzende stellt dabei nach Aus- und Absprache die mehrheitlich vergebene Leistungsbewertung fest. Für die Bewertung der Leistung stehen folgende Buchstaben zur Verfügung:

A= der/die Studienbewerber/in weist eine besondere künstlerische Eignung für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums nach;

B= der/die Studienbewerber/in weist eine noch nicht ausreichende, jedoch durch den Nachweis der besonderen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten zu bestätigende künstlerische Eignung nach;

C= der/die Studienbewerber/in weist keine für die erfolgreiche Durchführung des Studiums voraussetzende Eignung nach.

2. Die Kommission zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalischen Hörfähigkeiten verfährt wie folgt:

Die erzielten Leistungen werden von einer Kommission bewertet. Für die Bewertung der erbrachten Leistungen stehen dabei folgende Buchstaben zur Verfügung:

A= der/die Studienbewerber/in weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums überdurchschnittlichen Kenntnisstand nach,

B= der/die Studienbewerber/in weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums ausreichenden Kenntnisstand nach,

C= der/die Studienbewerber/in kann den für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums erforderlichen Kenntnisstand nicht nachweisen.

3. Die Kommission zur Feststellung der für den Studiengang erforderlichen besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten verfährt wie folgt:

Sichtung der eingereichten Arbeiten. Darüber hinaus wird mit den Studienbewerbern ein maximal 15-minütiges Gespräch geführt, das dazu dient, die für die erfolgreiche Durchführung des Studiums besondere künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten festzustellen. Die/ der Kommissionsvorsitzende stellt dabei nach Aus- und Absprache die mehrheitlich vergebene Leistungsbewertung fest. Für die Bewertung der Leistung stehen folgende Buchstaben zur Verfügung:

A= die/der Studienbewerberin bzw. Studienbewerber weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums besondere Eignung nach,

B= die/der Studienbewerber/in weist eine für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums ausreichende künstlerische Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten nach,

C= der/die Studienbewerber/in weist keine für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums Eignung nach.

§9 Feststellung der künstlerischen Eignung

1. Jede der drei Kommissionen entscheidet in eigener Verantwortung. Die Ergebnisse aus den Prüfungsteilen 1 und 2 werden der/dem protokollführenden Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten mitgeteilt. Der/ die Vorsitzende dieser Kommission stellt das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung fest.

2. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit einem C bzw. wenn nicht alle Prüfungsteile mit B bewertet wurden. Wenn der Prüfungsteil 2 mit C bewertet wurde, jedoch die Prüfungsteile 1 und 3 mit A bewertet werden, erhält der Studienbewerber die Möglichkeit, sich vor Beginn des Semesters einer Wiederholung dieser Teilprüfung zu stellen, welche bestanden werden muss.

§10 Prüfungsniederschrift

Über die Teilprüfungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommissionen unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt werden. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort des Prüfungsteils,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt des Prüfungsteils,
- die Bewertung des Prüfungsteils nach §8,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§11 Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung und dessen Geltungsdauer

- 1.** Das erzielte Gesamtergebnis wird erst nach Abschluss des gesamten Feststellungsverfahrens mitgeteilt.
- 2.** Ist die künstlerische Eignung festgestellt worden, wird die Zulassung - vorbehaltlich bestehender Zulassungsbeschränkungen - zum gemeinsamen Studium an der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im angestrebten Bachelorstudiengang „Ton und Bild“ unter Festlegung des künstlerischen Instrumentalhauptfaches bzw. Gesang ausgesprochen.
- 3.** Wird die künstlerische Eignung nicht festgestellt, ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.** Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Der Studienantritt kann auf Antrag aus wichtigen Gründen maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musikvermittlung.

§12 Anrechnung anderer Leistungen

- 1.** Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet. Allerdings werden erfolgreich absolvierte Studienabschlüsse im Bereich des künstlerischen Instrumentalhauptfaches bzw. Gesang und musiktheoretische Nebenfächer ganz oder teilweise angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit der Studienrichtung mit den an der Robert Schumann Hochschule angebotenen Studiengängen gegeben ist. Studienbewerber mit nach dieser Regelung angerechneten Eignungsprüfungsteilen haben jedoch den Nachweis einer für die erforderliche Durchführung des Bachelorstudiums „Ton und Bild“ besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten (Prüfungsteil 3) mit der Bewertung A zu erbringen.
- 2.** Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musikvermittlung.

§13 Prüfungswiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal im Ganzen wiederholt werden.

Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1.** Hat der/die Studienbewerber/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musikvermittlung nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Einbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- 2.** Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder Studienbewerber hierüber täuschen wollte und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigen der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt.

Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorwiegend zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 der Robert Schumann Hochschule über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß §48 VwVfG NRW.)

3. Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Der unrichtige Zulassungsbescheid ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§15 Einsicht in die Unterlagen

1. Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Berechtigten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

2. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs Musikvermittlung zu stellen. Der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung wird im Amtsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

V. ANHANG

Besondere Eignungsanforderungen gemäß §5 Absatz 1

Spezifische Anforderungen gelten bei der Wahl folgender Instrumente als künstlerisches Instrumentalhauptfach und müssen nachgewiesen werden:

1. Keyboard/ Jazzpiano

- a) Solovortrag einer Improvisation oder eines vorbereiteten Klavierstückes nach notierter Vorlage (Chick Corea „Children Song“, Scott Joplin „Ragtime“, Dave Brubeck o. ä.); fünf Kopien müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- b) Improvisation über einen vorbereiteten Jazz-Standard (z.B. „Autumn Leaves“, Blue Bossa“, All the Things you are“) oder einen vergleichbaren Popmusiktitel mit funktionaler Harmonik.
- c) Spielen mit einer Band (bestehend aus Dozenten). Modale Improvisation über ein vorbereitetes Jazz- oder Fusion-Original (z.B. „ So What“, „Footprints“, „ Red Baron“, Cantaloupe Island“) oder ein Blues-Schema (mit Bandbegleitung)
- d) Vom -Blatt-Spiel eines einfachen Titels aus dem „Real Book“ o. ä.

2. Jazz-Gitarre/ E-Gitarre

- a) Solovortrag eines vorbereiteten, anspruchsvollen Stückes mit Schwerpunkt Akkordisches; sei es Transkription, Adaption eines Werkes für klassische Gitarre oder eigen harmonisierte Ballade (Jazz oder Pop); Fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- b) Improvisation über ein vorbereitetes Stück (Wahlweise Jazz, Latin, Blues, Pop/Rock); Pianist vorhanden. Fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- c) Spielen mit einem Pianisten; Pianist vorhanden. Ein Begleiter (Gitarrist, Pianist oder Bassist) kann mitgebracht werden. Begleitung und Improvisation nach vorgelegtem einfachen Leadsheet (Stilistik wahlweise Jazzstandard/ Latin oder Blues);
- d) Vom- Blatt- Spiel einer vorgelegten Melodie

3. E-Bass

- a) Solovortrag eines vorbereiteten, anspruchsvollen Stückes, sei es Transkription, die Adaption eines klassischen Werkes für E-Bass oder eine Eigenbearbeitung aus dem Bereich Jazz oder Pop; fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- b) Improvisation über ein vorbereitetes Stück (wahlweise Jazz, Latin, Blues/Rock); fünf Kopien des Leadsheets müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- c) Spielen mit einer Band (bestehend aus Dozenten). Begleitung und Improvisation nach vorgelegtem, einfachen Leadsheet (Stilistik wahlweise Jazzstandard/Latin oder Blues); eine Rhythmusgruppe ist vor Ort anwesend.
- d) Vom- Blatt-Spiel einer vorgelegten Basslinie.

4. Jazz-Kontrabass

- a) Solovortrag eines vorbereiteten, anspruchsvollen Stückes, sei es Transkription, Adaption eines klassischen Werkes für Kontrabass oder eine Eigenbearbeitung aus dem Bereich Jazz oder Pop; der Vortrag kann wahlweise mit dem Bogen oder pizzicato dargeboten werden. Fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- b) Spielen mit einer Band (bestehend aus Dozenten). Begleitung und Improvisation über einen vorbereiteten Jazzstandard mit funktionaler Harmonik (z.B.: „Autumn Leaves“, „Blue Bossa“, „Doxy“, Blues-Schema etc.) sowie über ein vorbereitetes modales Stück. Fünf Kopien des Leadsheets müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- c) Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Basslinie.

5. Drumset

- a) Solovortrag eines vorbereiteten Rudimental Stückes auf der Snare Drum. Literaturbeispiel: Charley Wilcoxon - All-American Drummer; fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- b) Spielen mit Clicktrack zu einem einfachen vorgelegten Playback im binären Feeling notiert als Leadsheet.

- c) Spielen mit einer Band (bestehend aus Dozenten) Ein Titel (binär oder ternär) nach eigener Wahl z.B. „Mercy Mercy“ oder ähnlichem Standard. Im Stück wird ein Improvisationsteil gespielt z. B. Groove /4 Takte Drumsolo (Fours), fünf Kopien des Leadsheets müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- d) Vom Blatt-Spiel Snare Drum/Tempo nach eigener Wahl. Siegfried Fink-Studien für kleine Trommel Heft 1, Elementarübungen oder Morris Goldenberg-Modern School für Snare Drum.

6. Perkussion

- a) Solovortrag eines vorbereiteten Rudimental Stückes auf der Snare Drum oder Timbales. Literaturbeispiel: Charley Wilcoxon - All-American Drummer. Fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- b) Demonstration grundlegender Spieltechniken auf der Conga: Open Stroke, Closed/Open Slap, Bass-ton, Muff, Floating Hand.
- c) Basic Grooves auf Bongos („martillo“) und Conga („tumbao“). Kenntnis grundlegender Rumba- und Son-Claves.
- d) Vom-Blatt-Spiel: Klatschen eines notierten, synkopierten Rhythmus.

7. Jazz-Trompete

- a) Solovortrag einer einfachen Klassischen Etüde bzw. eines Klassischen Stückes (z.B. Arban, Clarke, Allen Vizzutti) oder Vortrag einer Jazz-Transkription eines Trompetensolos (z.B. Chet Baker, Miles Davis). Fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- b) Improvisation über einen vorbereiteten Jazz- (z.B. Take The A Train, Satin Doll, Autumn Leaves) oder Pop-Standard mit funktionaler Harmonik sowie modale Improvisation über ein vorbereitetes Jazz-Stück (z.B. So What, Cantaloupe Island, Little Sunflower). Unterschiedliche Stilistik (Jazz/Pop/Latin/Funk/Fusion) wird erwartet. Ein Begleiter (z.B. Pianist, Gitarrist oder Bassist kann mitgebracht werden oder wird von der Hochschule gestellt). Fünf Kopien des Leadsheets müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- c) Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Melodie.

8. Jazz-Posaune

- a) Solovortrag einer einfachen Klassischen Etüde bzw. eines Klassischen Stückes oder Vortrag einer Jazz-Transkription eines Posaunensolos (z.B. Kai Winding, J.J. Johnson). Fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- b) Improvisation über einen vorbereiteten Jazz- (z.B. Take The A Train, Satin Doll, Autumn Leaves) oder Pop-Standard mit funktionaler Harmonik sowie modale Improvisation über ein vorbereitetes Jazz-Stück (z.B. So What, Cantaloupe Island, Little Sunflower). Unterschiedliche Stilistik (Jazz/Pop/Latin/Funk/Fusion) wird erwartet. Ein Begleiter (z.B. Pianist, Gitarrist oder Bassist kann mitgebracht werden oder wird von der Hochschule gestellt). Fünf Kopien des Leadsheets müssen zur Prüfung mitgebracht werden.
- c) Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Melodie.

9. Jazz-Saxophon/Jazz-Flöte/Jazz-Klarinette

- a) Solovortrag eines transkribierten Jazzsolos. Die Transkription kann selbst erstellt sein oder aus einem veröffentlichten Werk (z.B. Charlie Parker „Omnibook“) gewählt werden . Fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden .
- b) Improvisation über einen vorbereiteten Jazz- (z.B. Autumn Leaves , Blue Bossa, All the things you are) oder Pop-Standard mit funktionaler Harmonik sowie modale Improvisation über ein vorbereitetes Jazz-Stück (z.B. So What, Cantaloupe Island, Little Sunflower). Unterschiedliche Stilistik (Jazz/Pop/Latin/Funk/Fusion) wird erwartet. Ein Begleiter (z.B. Pianist, Gitarrist oder Bassist kann mitgebracht werden oder wird von der Hochschule gestellt). Fünf Kopien des Leadsheets müssen zur Prüfung mitgebracht werden .
- c) Vom-Blatt-Spiel einer vorgelegten Melodie.

10. Jazz-/Pop-Gesang

a) Vortrag von zwei vorbereiteten Jazz-Pop Stücken (z.B. Standards des American Songbook, Blues, Beatles, Stevie Wonder, Sting, Bossa Nova etc.). Auch Eigenkompositionen sind willkommen.

Eine Ballade und ein rhythmisches Stück werden erwartet.

Die Stücke können wahlweise mit einem vorhandenen Pianisten/Gitarristen, selbst gespielter Begleitung oder mit mitgebrachten Musikern vorgetragen werden. Keine Playbacks!

Fünf Kopien der Leadsheets müssen zur Prüfung mitgebracht werden.

b) Improvisation über ein vorbereitetes Stück. Entweder Jazz-Scat-Improvisation oder freie Melodiegestaltung bei einem Pop-(Soul-, R&B-) Standard.

Fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.

c) Vom-Blatt-Singen einer Solo- und einer einfachen Chorstimme.

d) A capella singen (ohne Verstärkung oder Begleitung!) eines vorbereiteten Jazz-Pop Stücks.

Fünf Kopien der Noten müssen zur Prüfung mitgebracht werden.

